

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERKVERTRÄGE

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werk-/Werklieferverträge („AGB Werkvertrag“) regeln die vertragliche Beziehung zwischen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft, aller ihrer Zweigniederlassungen sowie Tochtergesellschaften („Bestellerin“) und dem Lieferanten („Unternehmer“) hinsichtlich der Herstellung und Lieferung eines Werkes (Werkvertrag gemäss Art. 363 ff. OR):

➤ **Hauptniederlassung:** Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (CHE-102.978.667)

➤ **Zweigniederlassungen:**

- RTS Radio Télévision Suisse, succursale de la Société suisse de radiodiffusion et télévision (CHE-396.664.102)
- SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (CHE-130.326.458)
- RSI Radiotelevisione svizzera di lingua italiana, succursale della Società svizzera di radiotelevisione (CHE-460.782.578)
- RTR Radiotelevisione Svizra Rumantscha, succursale da la Societad svizra da radio e televisiun (CHE-490.337.869)
- SWI swissinfo.ch, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (CHE-348.079.846)

➤ **Tochtergesellschaft:**

- SWISS TXT AG (CHE-108.141.194)

- 1.2 Die Anwendung von allgemeinen Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Unternehmers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

- 1.3 Die von den Parteien gegenseitig zu erbringenden Leistungen werden gemäss Ziffer 2.1 vereinbart und diese AGB Werkvertrag bilden einen integrierten Bestandteil dieses Werksvertragsverhältnisses („Vertrag“).

- 1.4 Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB Werkvertrag und einem Vertrag gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.

2. Zustandekommen eines Vertrages

- 2.1 Ein Vertrag kommt wie folgt zustande:

- schriftlich und rechtsgültig unterschrieben (der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur) im Original oder per Fax, oder
- elektronisch (per einfache elektronische Signatur, PDF oder über die Bestellplattform der Bestellerin).

3. Vergütung

- 3.1 Die Bestellerin schuldet dem Unternehmer für die

Ausarbeitung, Unterbreitung oder Anpassung von Offerten bzw. für Besuche, Demonstrationen oder sonstige Vorarbeiten des Unternehmers keinerlei Vergütung oder sonstige Entschädigung.

- 3.2 Die von der Bestellerin für die Leistungen des Unternehmers zu entrichtende Vergütung ist vom Unternehmer in der Offerte oder im Vertrag in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bestellerin entweder als Festpreis, als Kostendach oder nach Aufwand auszuweisen. Mangels Vorgaben der Bestellerin gilt ein Kostendach.

- 3.3 Werden statt Stunden- Tagesansätze verrechnet, berechnet sich ein Personentag mit 8 (acht) Stunden. Angebrochene Tage werden pro rata verrechnet. Es werden keine Zuschläge bezahlt, sofern nicht speziell vereinbart.

- 3.4 Die Spesen wie Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, die bei der Erbringung der Leistungen entstehen, sind in den Preisen im Vertrag enthalten.

- 3.5 Als Arbeitszeit gilt im Vertrag nur die effektive Einsatzzeit, nicht die Reisezeit.

- 3.6 Die Mehrwertsteuer ist in der Offerte und im Vertrag separat auszuweisen.

4. Rechnung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Rechnungsstellung erfolgt erst nach Abnahme der Leistungen sowie gestützt auf die Arbeitsrapporte, die von der Bestellerin wöchentlich visiert werden.

- 4.2 Die Zahlung der Rechnung durch die Bestellerin erfolgt innerhalb von 30 (dreissig) Kalendertagen ab Rechnungseingang. Bei unvollständigen und/oder mangelhaften Leistungen ist die Bestellerin berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemässen Erfüllung der Leistungen durch den Unternehmer zurückzuhalten.

- 4.3 Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten wie noch nicht fakturierten Leistungen.

5. Erfüllungsort und Mitwirkungspflichten

- 5.1 Erfüllungsort für die Leistungen ist der von der Bestellerin bestimmte Ort. Hat die Bestellerin keinen Erfüllungsort bestimmt, ist der Erfüllungsort am Sitz der Bestellerin.

- 5.2 Allfällige Mitwirkungspflichten der Bestellerin sind im Vertrag zu vereinbaren.

6. Dokumentation

Der Unternehmer liefert der Bestellerin elektronisch oder in Papierform zum Zeitpunkt der Lieferung eine vollständige kopierbare Dokumentation in den vereinbarten Sprachen. Diese Dokumentation besteht aus einer Betriebs- und Unterhaltsanleitung.

7. Beizug von Dritten und/oder Künstlicher Intelligenz (KI)

- 7.1 Falls der Unternehmer zur Realisierung Dritte einsetzt, ist vorab die schriftliche Genehmigung der Bestellerin einzuholen. Die Genehmigung darf ohne wichtigen Grund nicht verweigert werden. Bei Beizug überbindet er die vertraglichen Pflichten den Dritten.
- 7.2 Der Unternehmer kann zur Erbringung seiner Leistungen KI einsetzen. Er stellt sicher, dass die eingesetzten KI-Systeme den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und nach dem aktuellen Stand der Technik entwickelt und betrieben werden. Er verpflichtet sich, die Bestellerin über den Einsatz von KI zu informieren und sicherzustellen, dass die Entscheidungen und Ergebnisse der KI nachvollziehbar und transparent sind.

8. Sicherheitsbestimmungen

- 8.1 Erbringt der Unternehmer seine Leistungen in den Räumlichkeiten der Bestellerin, so hat er die Weisungen und Sicherheitsbestimmungen sowie die Hausordnung der Bestellerin einzuhalten.

9. Transport-, Verpackungs-, Versicherungs- und Zollkosten

- 9.1 Die Transport-, Verpackungs-, Versicherungs- und Zollkosten trägt der Unternehmer.

10. Gefahrenübergang

- 10.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs (einschliesslich Zerstörung, Unbrauchbarkeit oder Verschlechterung) des vom Unternehmer zu liefernden Werks bzw. eines für die Leistungen vorgesehenen Werkstoffes vor Abnahme trägt der Unternehmer.

11. Abnahmeprüfung und Abnahme

- 11.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, nur von ihm bereits getestete Leistungen (Abnahme von Teilleistungen oder Schlussabnahme der Gesamtleistung) zur Abnahme freizugeben („Abnahmebereitschaft“).
- 11.2 Die Bestellerin unterzieht die vom Unternehmer erbrachten Leistungen einer Abnahmeprüfung. Zweck der Abnahme ist, zu prüfen, ob die Leistungen und Funktionen die zwischen den Parteien vereinbarten Eigenschaften aufweisen sowie ferner diejenigen Eigenschaften, welche die Bestellerin nach dem jeweiligen Stand der Technik und in guten Treuen voraussetzen durfte. Eine Teilabnahme steht unter Vorbehalt der Schlussabnahme der Gesamtleistung. Die Inbetriebnahme gilt nicht als Abnahme.
- 11.3 Eine Abnahmeprüfung gilt dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn keine wesentlichen oder nur unwesentliche Mängel festgestellt werden. Werden wesentliche Mängel festgestellt, so kann die Bestellerin die Abnahme verweigern. Die Parteien erstellen in jedem Fall ein Abnahmeprotokoll.
- 11.4 Als wesentliche Mängel gelten Abweichungen von den vertragsgegenständlichen Anforderungen und Funktionen, sofern diese Abweichungen die bestimmungsgemässe Nutzung durch die Bestellerin erheblich beeinträchtigen oder aufheben. Als unwesentliche Mängel gelten alle Abweichungen, die keine wesentlichen Mängel darstellen. Als wesentlicher Mangel der

Vertragsleistungen gilt auch, wenn die Beseitigung mehrerer im Einzelnen nicht wesentlicher Mängel insgesamt mehr als 10 (zehn) Arbeitstage beansprucht sowie das Vorliegen von 10 (zehn) oder mehr im Einzelnen nicht wesentlichen Mängeln.

- 11.5 Die in einer Abnahmeprüfung festgestellten Mängel muss der Unternehmer innert einer angemessenen, von der Bestellerin vorgegebenen Frist ab Datum des Abnahmeprotokolls auf eigene Kosten beheben. Wurden in einer Abnahmeprüfung wesentliche Mängel festgestellt, so kann die Bestellerin nach Abschluss der Mängelbehebung durch den Unternehmer eine zweite Abnahmeprüfung durchführen.
- 11.6 Ergibt auch die zweite Abnahmeprüfung Mängel, ob wesentlich oder unwesentlich, so kann die Bestellerin wahlweise (i) die Behebung der festgestellten Mängel durch den Unternehmer auf seine Kosten innert einer von der Bestellerin angesetzten Frist verlangen (Nachbesserung; ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuerstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuerstellung), (ii) die Mängel auf Kosten des Unternehmers durch einen Dritten beheben lassen bzw. selbst beheben oder (iii) vom Vertrag zurücktreten. Bei einem Fehlschlagen der Mängelbehebung stehen der Bestellerin sämtliche Mängelrechte erneut zu. Weitere Schadenersatzansprüche der Bestellerin bleiben vorbehalten.

12. Sachgewährleistung

- 12.1 Der Unternehmer sichert zu und gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen, inklusive eingesetzte KI-Systeme keine Mängel aufweisen. Die Leistungen sind mangelhaft, wenn sie die vereinbarten oder von der Bestellerin nach dem jeweiligen Stand der Technik und in guten Treuen vorausgesetzten Anforderungen nicht aufweisen.
- 12.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate und beginnt mit der Schlussabnahme der Gesamtleistung durch die Bestellerin.
- 12.3 Eine Prüfungsobliegenheit trifft die Bestellerin nicht. Mängel kann die Bestellerin während der Gewährleistungsfrist jederzeit und nicht fristgebunden rügen.
- 12.4 Weisen die vom Unternehmer erbrachten Leistungen Mängel auf, so kann die Bestellerin wahlweise (i) die Behebung der Mängel durch den Unternehmer innert einer von der Bestellerin angesetzten Frist verlangen (Nachbesserung; ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuerstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuerstellung), (ii) die für die mangelhaften Leistungen geschuldete Vergütung angemessen mindern, (iii) die Mängel auf Kosten des Unternehmers von Dritten beheben lassen bzw. selbst beheben oder (iv) vom Vertrag zurücktreten. Weitere Schadenersatzansprüche der Bestellerin bleiben vorbehalten.
- 12.5 Für im Rahmen der Gewährleistung vom Unternehmer nachgebesserte oder neu erbrachte Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu und der Bestellerin stehen sämtliche Mängelrechte gemäss dieser Ziffer 12 erneut zu.

13. Rechtsgewährleistung

- 13.1 Der Unternehmer leistet die Rechtsgewähr, dass er der Bestellerin die mit einem Vertrag eingeräumten Rechte einräumen darf und kann.
- 13.2 Der Unternehmer stellt die Bestellerin von einer drohenden oder rechtskräftigen Haftung für die Verletzung von Rechten (einschliesslich Eigentums- und Immaterialgüterrechten) Dritter oder sonstigen Drittansprüchen (einschliesslich Ansprüchen aus Produkthaftungspflicht) frei, sofern und soweit die Verletzung solcher Drittrechte bzw. die Drittansprüche durch den Besitz oder den bestimmungsgemässen Gebrauch der vom Unternehmer erbrachten Leistungen verursacht werden oder worden sind.

14. Schutz- und Nutzungsrechte

- 14.1 Die von der Bestellerin im Hinblick auf die Erfüllung eines Vertrages zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Materialien und Ausrüstungen («Informationen») bleiben in ihrem Eigentum, dürfen nur für die Vertragserfüllung verwendet werden und sind vom Unternehmer auf Verlangen unverzüglich und in einwandfreiem Zustand jederzeit und spätestens nach Vertragsbeendigung von sich aus an die Bestellerin herauszugeben. Solche Informationen dürfen vom Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin nicht in KI-Systeme eingegeben werden.
- 14.2 Sämtliche Rechte (einschliesslich Eigentums- und/oder gewerbliche Schutzrechte) an den vom Unternehmer im Rahmen seiner Leistungen geschaffenen Leistungsergebnissen (einschliesslich aber nicht beschränkt auf Erfindungen, Designs, Know-how, Programme, Dokumentationen, Reportagen, Pläne, Skizzen oder Berechnungen) gelten als vollumfänglich und ausschliesslich auf die Bestellerin übertragen. Eine Entschädigung des Unternehmers für die Übertragung der Rechte an die Bestellerin über die vertragliche Gesamtvergütung hinaus ist ausgeschlossen.
- 14.3 Ziffer 14.1 und 14.2 gelten auch für alle durch den Einsatz von KI erzeugten Informationen bzw. Leistungsergebnisse (einschliesslich aber nicht beschränkt auf Erfindungen, Designs, Know-how, Programme, Dokumentationen, Reportagen, Pläne, Skizzen oder Berechnungen).
- 14.4 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Geheimnisse der anderen Partei, insbesondere vertrauliche Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen eines Vertrages anvertraut oder anders bekannt werden, geheim zu halten und weder zu verwerthen noch Dritten mitzuteilen. Die Parteien werden ferner sicherstellen, dass die Geheimhaltungspflicht auch nicht durch ihre Gesellschafter, Geschäftsführer oder sonstigen Mitarbeiter und Hilfspersonen verletzt wird. Diese Verpflichtungen bestehen für die Dauer von 3 (drei) Jahren auch nach Beendigung eines Vertrages.
- 15.2 Der Unternehmer verpflichtet sich zudem, weder geheime noch vertrauliche Informationen der Bestellerin

in KI-Systemen zu speichern oder zu verarbeiten.

16. Versicherungen und Arbeitsverleih

- 16.1 Der Unternehmer erbringt seine Leistungen entweder als juristische Person oder als selbstständig Erwerbender und steht in keinem Angestelltenverhältnis zur Bestellerin. Er bestätigt, dass die gesetzlich verlangten Versicherungen (insbesondere Unfallversicherungen, Krankenversicherungen, Pensionsversicherungen, AHV, IV, Haftpflichtversicherungen usw. oder analoge Versicherungen in seinem Sitzstaat) in seiner alleinigen Verantwortung liegen und dass er die erforderlichen Prämien und Leistungen vollumfänglich geleistet hat. Sollte der zuständige Sozialversicherungsträger von der Bestellerin Nachzahlungen verlangen, ist die Bestellerin befugt, die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge vom Unternehmer zu fordern.
- 16.2 Der Unternehmer erklärt das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) sowie entsprechende kantonale Gesetze einzuhalten, soweit anwendbar. Bei Verletzung solcher Gesetzesvorschriften wird er gegenüber der Bestellerin schadenersatzpflichtig (als Schaden gilt auch eine Busse).

17. Schutz- und Verhaltensbestimmungen

- 17.1 Der Unternehmer garantiert insbesondere den Schutz der Würde und der Persönlichkeitsrechte seiner Mitarbeitenden und stellt sicher, dass gesetzeskonforme und faire Arbeitsbedingungen herrschen und Arbeitszeiten sowie Ruhetage jederzeit eingehalten werden. Der Unternehmer stellt ein gefahrenfreies Arbeitsumfeld in Einklang mit den Staatsverträgen, Gesetzen und Normen (z.B. Verbandsnormen) zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sicher.
- 17.2 Der Unternehmer verpflichtet sich, insbesondere sämtliche relevanten Staatsverträge, Gesetze und Normen (z.B. Verbandsnormen) gegen Ausbeutung und Diskriminierung strikte einzuhalten. Er duldet weder bei sich noch seinen Vertragspartnern, unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, Produzenten oder Dienstleistern irgendwelche Formen von Zwangs- oder Kinderarbeit, Schwarzarbeit oder Praktiken zur Vermeidung von Steuerzahlungen. Insbesondere hält der Unternehmer die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit ein (Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit, VSoTr); zudem ist er verpflichtet, im Fall wiederkehrender Leistungen von sich aus jährlich eine Risikoanalyse durchzuführen und der Kundin über deren Resultat schriftlich oder per E-Mail zu berichten. Die Kundin prüft sodann, ob das ursprüngliche Risiko der Herkunft von Mineralien und Metallen aus Hochrisikogebieten weiterhin nicht gegeben und/oder das Risiko der der Kinderarbeit weiterhin gering ist (Art. 3, 7 und 8 VSoTr). Der Unternehmer verpflichtet sich über alle zur Einhaltung der in der VSoTr vorgesehenen Massnahmen von sich aus schriftlich oder per E-Mail laufend zu berichten und der Kundin jederzeit die verlangte Auskunft zu erteilen.
- 17.3 Der Unternehmer verurteilt insbesondere jegliche Form von Korruption, Bestechung oder Geldwäsche

und verpflichtet sich, solche Praktiken weder bei sich noch bei seinen Vertragspartnern, unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, Produzenten oder Dienstleistern zu dulden.

17.4 Der Unternehmer verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung des gesetzlichen Datenschutzes sowie allfälliger besonderer Datenschutzbestimmungen der Bestellerin. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung des gesetzlichen Datenschutzes sowie allfälliger besonderer Datenschutzbestimmungen der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz von KI alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Daten und zur Gewährleistung der Datensicherheit zu ergreifen. Er muss sicherstellen, dass die Bearbeitung von Personendaten in KI-Systemen ausschliesslich auf einer gültigen Rechtsgrundlage erfolgt. Diese Daten dürfen nicht für andere Zwecke als die rechtmässig festgelegten verwendet werden.

17.5 Der Unternehmer gewährleistet insbesondere die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Erfüllungsort gemäss Vertrag. Er informiert die Bestellerin schriftlich über Exportvorschriften des Herkunftslandes.

18. **Inkrafttreten und Beendigung von Verträgen**

18.1 Ein Vertrag tritt gleichzeitig mit seinem Zustandekommen in Kraft.

18.2 Ein Vertrag endet mit Erfüllung, Zeitablauf oder aus den vertragsspezifischen gesetzlichen Gründen.

18.3 Zudem kann ein Vertrag unter Vorbehalt der Geltendmachung von Schadenersatz fristlos gekündigt werden, wenn

18.3.1 eine der Parteien eine oder mehrere Verpflichtungen aus diesen AGB Werkvertrag bzw. aus einem Vertrag verletzt und auf eine entsprechende schriftliche Abmahnung hin die Vertragsverletzung innerhalb von 30 (dreissig) Kalendertagen nicht behebt oder

18.3.2 über die betreffende Partei der Konkurs eröffnet oder ihr eine Nachlassstundung gewährt wird oder sie ihren Gläubigern einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag gewährt.

19. **Schlussbestimmungen**

19.1 Korrespondenzen, Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe etc. des Unternehmers müssen die von der Bestellerin im Vertrag oder in der Bestellung genannte Bestellnummer aufführen.

19.2 Die Verwendung der Geschäftsbeziehungen zur Bestellerin oder deren Geschäftsbezeichnungen und Kennzeichen zu Werbezwecken durch den Unternehmer ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Bestellerin gestattet.

19.3 Der Unternehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bestellerin nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus einem Vertrag an einen Dritten abzutreten.

19.4 Der Unternehmer ist nicht zur Verrechnung seiner Ansprüche berechtigt.

19.5 Diese AGB Werkvertrag sowie sämtliche Verträge un-

terliegen dem **schweizerischen Recht** unter Ausschluss der UN Konvention über den Internationalen Warenkauf.

19.6 Der **ausschliessliche Gerichtsstand** für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB Werkvertrag und/oder den Verträgen bestimmt sich wie folgt:

➤ **Hauptniederlassung:** Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, in **Bern**

➤ **Zweigniederlassungen:**

- RTS Radio Télévision Suisse, succursale de la Société suisse de radiodiffusion et télévision, in **Lausanne**
- SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft, in **Zürich**
- RSI Radiotelevisione svizzera di lingua italiana, succursale della Società svizzera di radiotelevisione, in **Lugano**
- RTR Radiotelevisioni Svizra Rumantscha, succursale da la Societad svizra da radio e television, in **Chur**
- SWI swissinfo.ch, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft, in **Bern**

➤ **Tochtergesellschaft:**

- SWISS TXT AG, in **Biel**
